



So gelingt die
Zusammenarbeit
zwischen Gerichten und
Sprachmittler*innen



Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Translationstechniken haben.

Bedenkt man, dass Dolmetscher*innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

Dieses Handbuch soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Rechtsprechung Einfluss genommen werden.

Wir verstehen daher unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter Dolmetschen verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und in Folge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.“

*Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung.
Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1968*

Verhandlungsdolmetscher*innen

Vor der Heranziehung

■ 1. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscherin sollte nicht automatisch der Geschäftsstelle überlassen werden. Sie ist Teil der Ausübung der richterlichen Freiheit.

Das gilt auch für die Wahl der Art des Dolmetschens (s.u.).

■ 2. Sprache

Die benötigte Sprache sollte vorab konkret abgefragt werden.

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Arabisch, Kurdisch).

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. bei Russlanddeutschen bzw. Spätaussiedlern).

Dies gilt ebenso für die Gebärdensprache: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin abgeklärt werden.



■ 3. Dolmetschart

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz unterscheidet danach, welche Art des Dolmetschens zum Zeitpunkt der Heranziehung mitgeteilt wurde: simultan für 75,00 Euro pro Stunde oder konsekutiv für 70,00 Euro pro Stunde. Die Art des Dolmetschens sollte der Ladung zu entnehmen sein. Notfalls kann die Mitteilung auch noch in der Verhandlung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen; zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Abrechnung sollte dies im Protokoll festgehalten werden.

Simultanes Dolmetschen bedeutet, dass die Dolmetscherin gleichzeitig hört und spricht; konsekutives Dolmetschen bedeutet, dass sie sich zunächst einen längeren Teil anhört, Notizen macht und dann, während die übrigen Beteiligten warten, diesen Teil dolmetscht. In keinem Fall ist eine Verdolmetschung Wort für Wort möglich. Professionelle Verdolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

Erfahrungsgemäß wechseln sich in der gerichtlichen Praxis verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Es empfiehlt sich deswegen, wenn keine konkrete Entscheidung den Gang der Verhandlung betreffend dagegen spricht, grundsätzlich zum simultanen Dolmetschen heranzuziehen, auch um notwendige spontane Reaktionen im Termin zu ermöglichen.

Dass konsekutives Dolmetschen günstiger sei als simultanes, ist insofern ein Irrglaube, als ersteres bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer führen kann, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht.

Gegebenenfalls sollte vorab sichergestellt werden, dass die heranzuziehende Dolmetscherin das simultane Dolmetschen beherrscht.

■ 4. Fachsprache

Auch qualifizierte Dolmetscher*innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, etc.) sondern auch, was von Juristen häufig übersehen wird, auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung. Hinzu tritt, dass die allgemeine Beeidigung in Baden-Württemberg den Nachweis von Rechtskenntnissen nicht verlangt.

Das Gericht sollte die Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen. Dadurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf ermöglicht.

Es kann sich deswegen empfehlen, der Dolmetscherin in Einzelfällen zumindest teilweise Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Andernfalls wäre die Dolmetscherin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis vom Prozessstoff und der konkret verwendeten Fachsprache hätte.

■ 5. Einsatzdauer

Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Ladung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages, sondern auch, bei vorgesehenen längeren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.



■ 6. Einsatz eines Teams

Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder drei Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass – neben der Belastung für die Stimme – die Exaktheit und Vollständigkeit der Simultandolmetscher*innen nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann.

■ 7. Ladung über Agenturen

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher*innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

- Weil der Beruf der Dolmetscherin in Deutschland nicht geschützt ist, schicken Vermittleragenturen häufig nicht allgemein beeidigte Personen, die über keine Dolmetscherausbildung und keine überprüften Sprachkenntnisse oder zumindest einschlägige Erfahrung verfügen in die Verhandlungen. Ihre dabei angewandten Auswahlverfahren und Qualitätsstandards sind in der Regel nicht bekannt. Dies gilt insbesondere für Agenturen, die damit werben, alle Sprachen anbieten zu können.
- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher*innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.
- Beim Ausbleiben einer über Agenturen geladenen Dolmetscherin ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der falsche und fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen finden sich unter www.justiz-dolmetscher.de und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

Während der Heranziehung

■ 1. Vorstellung

Es ist hilfreich, das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorzustellen und ihnen zu erklären, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, alles Gesprochene dolmetscht und keine privaten Bemerkungen machen darf.

■ 2. Geschwindigkeit

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

■ 3. Unterlagen

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Auch dann ist auf das Sprechtempo zu achten.



■ 4. Aufgabe

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen.

Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Sie ist auch nicht gehalten, eine eigene Meinung abzugeben.

Nach der Heranziehung

Dolmetscher*innen freuen sich über Feedback.

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Abhängigkeit voneinander zu optimieren.

Urkundenübersetzer*innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ **1.** Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedsstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Wenn bei der Anfertigung von Texten z.B. komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln vermieden werden, wird dazu beigetragen, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden.

■ **2.** Hat der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger, wird von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke gern abgesehen, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen, wie vom Gesetz eigentlich vorgesehen.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgt, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Deswegen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen werden.

Hinweis: Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Dolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonmitschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Dadurch besteht das Risiko, dass ein Verfahren auf eine fehlerhafte Übersetzung oder Dolmetschung gestützt wird und wiederholt werden muss. Eine Kostenersparnis ist durch den Einsatz unqualifizierter Personen somit nicht zu erreichen. Deswegen sollten Übersetzungen nur von qualifizierten Sprachmittler*innen angefertigt werden. Hilfsweise sollten die durch die Polizei in Auftrag gegebenen Übersetzungen und Dolmetschungen frühzeitig von einer qualifizierten Übersetzerin überprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Impressum

Verantwortlich für den
 Inhalt:
 Der Vorstand des VVU e.V.
 Redaktion:
 Evangelos Doumanidis
 Gestaltung: Chr. Maier
 Herstellung Druck:
 Druckerei Hermann
 Denkendorf

1. Auflage: 1000 Stück
 Elektronische Veröffentlichung unter
www.vvu-bw.de
 Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und
 Angabe der Quelle und
 gegen Belegexemplar.

Mitglied im



Foto: Rainer Sturm, pixelito.de Original bearbeitet